Teilegutachten

Nr. RZ95/40676/B/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades I 7438

an Fahrzeugen des Herstellers Volkswagen

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Radgröße: 7J x 14 H2 Einpreßtiefe: +38 mm Lochkreisdurchmesser: 100 mm

Lochzahl: 4

Mittenlochdurchmesser: über Zentrierring Kennzeichnung

Ø64/57,1 (beige)

Radtyp: I 7438
Ausführungsbezeichnung: I 7438/100K
Geprüfte Radlast: 450 kg (445 kg)
Reifenabrollumfang: 1800 mm (1820 mm)

Radlastprüfung: RWTÜV Fahrzeug GmbH

RP95/1783/00/67 Zentrierart: Mittenzentrierung

Durchgeführte Prüfungen

Der Prüfumfang umfaßte die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

> Anschrift: Institut für Fahrzeugtechnik Adlerstraße 7 45307 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV FAHRZEUG GMBH Steubenstraße 53 45138 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-2517 Telex 8 579 680 AG Essen, HRB 9975 Aufsichtsratsvorsitzender: Hartmut Griepentrog Geschäftsführung: Claus Wolff (Vors.) Klaus Bothe Dieter Födisch Ulrich Kästner Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teilegutachten

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Nr. **RZ95/40676/B/67**

Radtyp(en): **I7438** Blatt 2 von 7

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei

Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige

Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Volkswagen - VW

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden

Kegelbundradschrauben M 12x1,5x28

Anzugsmoment in Nm : 110

Spurverbreiterung : bis zu 6 mm

Тур:	1HX0				
ABE / EG-Genehmi	ABE / EG-Genehmigung: F804				
Motorleistung	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen,	Auflagen und Hinweise		
(kW)		ggf. Auflagen			
40; 44; 47; 55;	Golf, Vento,	185/60R14-82	1)2)3)4)5)6)7)		
66; 74; 81; 85	Golf-Variant	11)	8)9)10)16)17)		
		185/65R14-85			
		12)			
		195/60R14-85			
		14)			
		205/55R14-85			
		14)			
F0040147	020/000		41300155.1		

F804/Nt17 920/890 4/100/57,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Teilegutachten Nr. RZ95/40676/B/67

Radtyp(en): **I7438** Blatt 3 von 7

Тур:	1HX0F			
ABE / EG-Genehmigung: F894				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
40; 44; 47; 55; 66; 85	Golf, Kombi	185/60R14-82 11) 185/65R14-85 12) 195/60R14-85 14) 205/55R14-85	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)17)	
F894/Nt06	890/800	_ L	4/100/57,1	

Тур:	1HX1				
ABE / EG-Genehr	ABE / EG-Genehmigung: G156				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
66; 85	Golf Syncro	185/60R14-82 11) 185/65R14-85 12) 195/60R14-85 14) 205/55R14-85 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)17)		
G156/Nt08	950/880(Kombi 890/980)	•	4/100/57,1		

Тур:	1HX1				
ABE / EG-Genehmi	ABE / EG-Genehmigung: e1*92/53*0004*00,				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
66	Golf Syncro	185/60R14-82 11) 185/65R14-85 12) 195/60R14-85 14) 205/55R14-85 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)17)		

890/880 4/100/57,1 Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Teilegutachten Nr. **RZ95/40676/B/67**

Radtyp(en): **I7438** Blatt 4 von 7

Гур:	1EX0		
ABE / EG-Genehm	igung: G407		
Motorleistung kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 74; 81; 85	Golf-Cabriolet	185/60R14-82 11) 185/65R14-85 12) 195/60R14-85 14) 205/55R14-85 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)17)

33; 37; 40; 47; 55 Polo 185/50R14-77 2)3)4)5)6)7) 13) 195/45R14-77

G774/NT07 780/730 4/100/57,1

Тур:	6KV				
ABE / EG-Geneh	ABE / EG-Genehmigung: H249				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
55	Polo Classic (Stufenheck)	195/55R14-82 195/60R14-82	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)		
H246/NT00	820/750 (770) kg		4/100/57.1		

Тур:	6KV		
ABE / EG-Genehmigung: e9*93/81*0008* bzw. e9*95/54*0008*			
Motorleistung	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen,	Auflagen und Hinweise
(kW)		ggf. Auflagen	
44; 47; 55; 66;	Polo Classic	195/55R14-82	2)3)4)5)6)
	(Stufenheck)		7)8)9)10)18)
		195/60R14-82	
e9*93/81*0008*03	825/750 (770) kg		4/100/57,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teilegutachten

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Nr. **RZ95/40676/B/67**

Radtyp(en): **I7438** Blatt 5 von 7

Auflagen und Hinweise

1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.

- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder müssen innen mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Die Montage dieser Bereifungsgröße ist auf einer 7"-Felge nicht generell zulässig. Von folgenden Reifenherstellern liegen Freigaben vor:185/60R14 (nur Sommerreifen)

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teilegutachten

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Nr. **RZ95/40676/B/67**

Radtyp(en): **I7438** Blatt 6 von 7

- -Uniroyal alle
- -Toyo alle
- -Semperit alle
- -Continental alle
- -Dunlop alle
- -Firestone alle
- -Fulda alle
- -Yokohama alle
- -Goodyaer NCT2, Eagle GV,
- -Michelin MXV2, MXV3A
- 12) Die Montage dieser Bereifungsgröße ist auf einer 7"-Felge nicht generell zulässig. Von folgenden Reifenherstellern liegen Freigaben vor:185/65R14 (nur Sommerreifen)
 - -Uniroyal alle
 - -Continental alle
 - -Dunlop SP Sport D8M2
 - -Fulda alle
 - -Yokohama alle
 - -Kumho Marshal
- 13) Die Montage dieser Bereifungsgröße ist auf einer 7"-Felge nicht generell zulässig. Von folgenden Reifenherstellern liegen Freigaben vor:185/50R14 (nur Sommerreifen)
 - -Dunlop SP Sport 2000
 - -Dunlop SP Sport Super D4
 - -Yokohama alle
- 14) Die Radhausausschnittkanten an Achse 2 sind umzulegen.
- 15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von der Stoßfängeroberkante bis zum Schweller umzulegen. Weiter sind im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 150 mm nach unten folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Der Kunststoffspritzschutz ist auf einer Breite von ca.40 mm, gemessen von der Radhauskante nach innen, auszuschneiden.
 - -Die Kunststoffkante des Stoßfängers ist komplett zu kürzen und die dahinterliegende Blechkante umzulegen.
- 16) Die Sonderräder sind nur an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis zu 900 kg zulässig.Bei den Reifengrößen 185/65R14 und 195/60R14 bis zu 890 kg.
- 17) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit einer serienmäßigen Grundaus-stattung von 15"-Felgen nicht zulässig.
- 18) Nicht geprüft an Fahrzeugausführungen mit Fahrwerk IA. Diese Fahrzeugaus-führungen haben an Achse 1 ein größere Spurweite (+15 mm) und werden mit größeren Bremsanlagen ausgerüstet (VA: bel. Scheibe Ø256mm / HA Trommel).
- 19) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Bendix-Bremssattel Typ 216-213/214.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Teilegutachten Nr. **RZ95/40676/B/67**

Radtyp(en): **I7438** Blatt 7 von 7

Sonstiges

Vorschriften.

Dieses Teilegutachten umfaßt 7 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Seine Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 30. September 1997. Danach kann es als Arbeitsunterlage für Abnahmen nach §21 StVZO genutzt werden.

Die Befristung entfällt, wenn der hier genannte Auftraggeber eine Zertifizierung nach ISO 9001 (ISO 9002) unter Berücksichtigung der RREG 70/156/EWG vorweisen kann oder unter Anwendung der Verifizierungsrichtlinie zu Anlage IXX StVZO verifiziert ist. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher

Essen, den 15. April 1997 Institut für Fahrzeugtechnik Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Grohnert Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr